

macht (GBL S. 59) das Wahlrecht erhalten haben. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 71 Abs. 1.

§ 73

(1) Wer ohne eigenes Verschulden die Frist des § 70 Abs. 2 versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 51 Abs. 2, Satz 1 bis 3, und Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 74

(1) Über Anträge nach §§ 70 Abs. 2 und 73 Abs. 1 entscheidet die Patentverwaltungsstelle endgültig durch Beschluß. Der Beschluß hat unbeschadet der Vorschrift des § 51 Abs. 4 rückwirkende Kraft vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

(2) Das Patentamt kann die Einreichung von Unterlagen über das Patent sowie der im Verfahren vor dem ehemaligen Reichspatentamt ergangenen Bescheide und Beschlüsse oder beglaubigte Abschriften davon verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Patentinhaber die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht einreicht und anderweitige Unterlagen dem Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Patents geben.

§ 75

(1) Übersichten der aufrechterhaltenen Patente werden im Patentblatt veröffentlicht.

(2) Ist die Patentschrift noch nicht ausgegeben worden, so wird dies nachgeholt.

§ 76

(1) Für Alt-Patente sind Jahresgebühren ab 1. Juli 1948 zu zahlen.

(2) Das Alt-Patent wird in das Patentregister nicht eingetragen und kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Zahlungsaufforderung (§ 39 Abs. 4) nicht innerhalb der darin festgesetzten Frist entrichtet werden.

§ 77

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Patentanmeldungen werden mit der Priorität des Eingangs beim ehemaligen Reichspatentamt für den derzeit berechtigten Anmelder weiter behandelt, wenn die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen und etwa vorhandene Prüfungsunterlagen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung für ein Wirtschaftsausschließungspatent innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Entrichtung der Anmeldegebühr eingereicht werden. Die Bestimmungen der §§ 71 und 72 finden entsprechende Anwendung. Für die Entrichtung der Anmeldegebühr gilt die Bestimmung des § 39 Abs. 1.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen durch Beschluß endgültig.

(3) Die Vorschriften des § 73 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind entsprechend anwendbar.

(4) Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt die einstweilige **Schutzwirkung der von dem ehemaligen Reichspatentamt erfolgten Bekanntmachung bestehen. Die Schutzwirkung besteht weiter, wenn ein Antrag**

nach Abs. 1 gestellt worden ist, und zwar bis zur Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages oder, wenn dem Antrag stattgegeben wird, bis zur Erledigung der Patentanmeldung.

§ 78

Für Patente, die auf Grund von Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, gelten die Vorschriften nach § 76.

§ 79

Rechte und Pflichten aus Patenten, die auf Grund der §§ 67 bis 78 einem Rechtsträger von Volkseigentum zustehen würden, werden als Wirtschaftspatente vom Ministerium für Industrie wahrgenommen.

Schlußbestimmungen

§ 80

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft:

1. Anordnung vom 15. September 1948 über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen, soweit sie Patentanmeldungen betrifft (ZVOBl. S. 481).
2. § 8 Abs. 3 der Anordnung vom 15. September 1948 über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens (ZVOBl. S. 483).
3. Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117).
4. Anmeldebestimmungen vom 11. Juli 1936 für Patente (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1936 S. 132).
5. Bestimmungen vom 11. Juli 1936 über die Nennung des Erfinders (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1936 S. 137).
6. Verordnung vom 6. Juli 1936 über das Reichspatentamt (RGBl. II S. 219).
7. Gesetz vom 5. Mai 1936 über dienpatentamtlichen Gebühren (RGBl. II S. 142).
8. Verordnung vom 10. September 1936 über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte (RGBl. II S. 299).
9. Verordnung vom 30. September 1936 über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patent-sachen (RGBl. II S. 316).
10. Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 669), vgl. § 81.
11. Gesetz vom 4. September 1938 über die Zulassung zur Patentanwaltschaft (RGBl. I S. 1150).
12. Verordnung vom 1. September 1939 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (RGBl. II S. 958).
13. Zweite Verordnung vom 9. November 1940 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts (RGBl. II S. 256).
14. Verordnung vom 10. Januar 1942 über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (RGBl. II S. 81).
15. Verordnung vom 12. Juli 1942 über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (RGBl. I S. 466).